

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Nr.	Dienstleistung	Gebühr €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,00 € bis 10.000,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,00 € bis 200,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei, sofern nichts anderes bestimmt ist	2,00 € bis 75,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € bis 1.000,00 €
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	2,50 € bis 150,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 7,00 €, mindestens 1,50 €

6 Bescheinigungen

6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 10,00 € bis 100,00 €

6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).

7 **Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist** 10,00 € bis 1.000,00 €

8. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

8.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 50,00 € bis 400,00 €

8.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 5,00 €

9. Schreibgebühren

9.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

9.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 7,50 €

9.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 15,00 €

9.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, bei wissenschaftlichen Texten wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 8,00 €

9.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben

9.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4
für die erste Seite 0,80 €
für jede weitere Seite 0,50 €

9.2.2	bei einem größeren Format (DIN A 3) für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	1,00 €
10	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehens des Vorkaufsrecht)	gebührenfrei
10.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	20,00 € bis 500,00 €
11	Baurecht	
11.1	Kenntnisgabeverfahren	
11.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der voll- ständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	100,00 € bis 3.000,00 €
11.1.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	20,00 € bis 100,00 €
11.1.3	Angrenzerbenachrichtigung	8,00 € je Angrenzer, höchstens 200,00 €
11.2	Baugenehmigungsverfahren Erteilung einer / von	
11.2.1	Baugenehmigung (§ 49 LBO)	5 v. T. der Baukosten, mindestens 100,00 €
	Gebührenermäßigung: bei öffentlich gefördertem Wohnungsbau reduziert sich die Baugenehmigungsgebühr um 50 v. H.	
11.2.2	Baugenehmigung ohne Baukostenbemessungs- grundlage	100,00 € bis 2.000,00 €
11.2.3	Verlängerung der Baugenehmigung	¼ der Genehmigungsgebühr, mindestens 50,00 €
11.2.4	Teilbaugenehmigung	100,00 € bis 2.000,00 €
11.2.5	baurechtliche Genehmigung für Werbeanlagen	50,00 € bis 2.500,00 €
11.2.6	Ausnahmen, Befreiungen oder Zulassung von Abweichungen von planungs-, bauordnungs- oder straßenrechtlichen Vorschriften	60,00 € bis 5.000,00 €
11.2.7	Baufreigabe	20,00 €
11.3	Bauvoranfrage Erteilung eines / einer	
11.3.1	Bauvorbescheides (§ 57 LBO) mit Prüfung von Bauvorlagen	2 v. T. der Baukosten, mindestens 100,00 €

11.3.2 Bauorbescheides (§ 57 LBO) ohne Prüfung von Bauvorlagen	50,00 € bis 1.500,00 €
11.3.3 Verlängerung eines Bauvorbescheides	¼ der ursprüngl. Gebühr, mindestens 50,00 €
11.4 Bearbeitung einer Baulast-Übernahmeerklärung (§ 71 LBO)	60,00 € bis 500,00 €
11.5 Verfügung bauordnungsrechtlicher Maßnahmen	50,00 € bis 800,00 €
11.6 Bauüberwachung, Bauabnahme (§§ 66 und 67 LBO)	
11.6.1 Durchführung einer Baukontrolle	11,00 € je angefangene ¼ Std.
11.6.2 Rohbauabnahme, Schlussabnahme	1 v. T. der Baukosten, mindestens 100,00 €
11.6.3 jede weitere Abnahme	50,00 € bis 300,00 €
11.6.4 Gebrauchsabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	100,00 € bis 900,00 €
11.7 Durchführung einer Brandverhütungsschau	11,00 € je angefangene ¼ Std., Kostenersatz für Brandschutzsachverständige
11.8 Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	50,00 € bis 1.500,00 €
11.9 Beratung des Bauherrn oder des Planverfassers außerhalb des Baugenehmigungs- oder Kenntnisgabeverfahrens	11,00 € je angefangene ¼ Std.
11.10 Stellungnahmen der externen Fachbehörden im Baugenehmigungsverfahren	Kostenersatz
11.11 Entscheidungen nach § 22 StrG und § 9 FStrG (Ausnahmen, Zustimmungen, Genehmigungen)	50,00 € bis 1.000,00 €
11.12 Denkmalschutz	
Erteilung einer	
11.12.1 Denkmalschutzrechtlichen Bescheinigung (gem. EStG)	1 v. T. des bescheinigten Wertes, mindestens 50,00 €
11.12.2 Denkmalschutzrechtlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Zustimmungen, Anordnungen	30,00 € bis 500,00 €

12 Bestattungsrecht

- 12.1 Ausstellung eines Leichenpasses
(§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 10,00 € bis 40,00 €
- 12.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung
(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) 10,00 € bis 20,00 €
- 12.3 Sonstige Erlaubnisse / Genehmigungen nach dem
Bestattungsrecht 10,00 € bis 100,00 €

13 Feiertagsrecht

- 13.1 Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über
Sonn- und Feiertage nach § 12 Feiertagsgesetz 15,00 € bis 200,00 €

14 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung
an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

14.1 Fahrrad 15,00 €

14.2 Tiere 2,50 € bis 500,00 €

14.3 sonstige Sachen 2% des Werts
mind. jedoch 2,50 €,
höchstens 500,00 €

15 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

- 15.1 schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung 20,00 € bis 150,00 €
- 15.2 schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte 20,00 € bis 150,00 €

16 Standesamt

Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person 10,00 € bis
75,00 €

17 Melderecht, Passwesen und Lohnsteuerkarte

- 17.1 Auskünfte aus dem Melderegister
- 17.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1
Meldegesetz - MG) 6,00 €
- 17.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 10,00 €
- 17.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34
Abs. 1, 2 und 3 MG) 2,50 € jeweils für
jede Person, auf die sich
die Auskunft erstreckt.
- 17.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit
Hilfe der automatischen Datenverarbeitung
gegeben wird. 20,00 € bis 3.000,00 €
- 17.2 Datenübermittlungen

17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
17.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20,00 € bis 3.000,00 €
17.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	50,00 €
17.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,50 €
17.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 € bis 700,00 €
17.6	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	20,00 €
17.7	Gebührenfrei sind	
17.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
17.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
17.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17.8	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
17.9	Verlustanzeige Pass oder Personalausweis	5,00 €
18	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,00 € bis 250,00 €
19	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus, soweit nichts anderes bestimmt	5,00 € bis 400,00 €
20	Fischereischeine	
	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
20.1	Jahresfischereischein oder Fischereischein auf Lebenszeit	22,00 €
20.2	Jugendfischereischein	6,00 €

21 Gewerbesachen

21.1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	12,50 €
21.2 Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	6,00 €
21.3 Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	100,00 € bis 1.500,00 €
21.4 Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a. GewO)	100,00 € bis 1.500,00 €
21.5 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	100,00 € bis 1.500,00 €
21.6 Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	50,00 €
21.7 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	100,00 € bis 1.500,00 €
21.8 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	200,00 € bis 2.000,00 €
21.9 Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	100,00 € bis 1.500,00 €
21.10 Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	100,00 € bis 1.500,00 €
21.11 Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	100,00 € bis 1.500,00 €
21.12 Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	50,00 € bis 500,00 €
21.13 Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	100,00 € bis 300,00 €
21.14 Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	40,00 €
21.15 Festsetzung von Wochenmärkten	15,00 € bis 100,00 €
21.16 Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten, Messen, Ausstellungen	100,00 € bis 1.500,00 €
21.17 Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	50,00 € bis 500,00 €

22 Gaststättenrecht

22.1 Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	100,00 € bis 3.000,00 €
22.2 Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	100,00 € bis 1.500,00 €
22.3 Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	50,00 € bis 500,00 €
22.4 Gestattung (§ 12 GastG)	20,00 € bis 1.000,00 €
22.5 Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
22.5.1 Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	20,00 € bis 40,00 €
22.5.2 Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	50,00 € bis 200,00 €
22.6 Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	20,00 € bis 100,00 €
22.7 Auflagen und Anordnungen	50,00 € bis 200,00 €

23 Immissionsschutzrecht

Entscheidungen nach dem Immissionsschutzrecht,
Anordnungen, Befreiungen, Ausnahmen

- | | | |
|------|--|------------------------|
| 23.1 | kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) | 50,00 € bis 1.500,00 € |
| 23.2 | Auswurfsbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) | 50,00 € bis 1.500,00 € |
| 23.3 | Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (18.BImSchV) | 50,00 € bis 1.500,00 € |
| 23.4 | Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
(32. BImSchV) | 50,00 € bis 1.500,00 € |

24 Wasserrecht

Entscheidungen nach dem Wasserrecht,
Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen,
Ausnahmen, Einvernehmen

- | | | |
|------|---|--|
| 24.1 | Gewässerrandstreifen im Außenbereich und Innenbereich
gem. Rechtsverordnung (§ 68 b WG) | 50,00 € bis 500,00 € |
| 24.2 | Wasserablauf (§ 81 WG) | 50,00 € bis 500,00 € |
| 24.3 | Durchleiten von Wasser einschließlich Benutzungs-
Verpflichtungen (Duldungen) für die Versorgung
von Grundstücken mit Trink- oder Brauchwasser
(§ 88 WG) | 100,00 € bis 3.000,00 € |
| 24.4 | Einleitung von Stoffen aus Haushalten bis 8 m ³ / Tag
- Hauskläranlage – (§ 96 WG) | 50,00 € bis 1.500,00 € |
| 24.5 | Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern -
Brücken, Stege, Gewässerkreuzungen (§ 76 WG) | 50,00 € bis 5.000,00 € |
| 24.6 | Eignungsfeststellung, Befreiung, Ausnahme von Vor-
schriften einer Verordnung nach § 110 und 110 a WG
im Zusammenhang mit Bauvorhaben | 50,00 € bis 3.000,00 € |
| 24.7 | Bauüberwachung und Abnahme von wasserrechtlichen
Vorhaben | 50,00 € bis 1.000,00 € |
| 24.8 | Zusammentreffen wasserrechtlicher Entscheidungen
mit anderen Entscheidungen – z. B. Baugenehmigung
(§ 98 WG) | jeweils geltende Gebühr
nach Wasserrecht bzw.
Baurecht |

25 Naturschutzrecht

Entscheidungen nach dem Naturschutzrecht,
Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen,
Befreiungen, Anordnungen

40,00 € bis 1.500,00 €

26 Kfz- und Führerscheinangelegenheiten

- | | | |
|------|--------------------------------------|--------|
| 26.1 | Stillegung von Kraftfahrzeugen | 5,60 € |
| 26.2 | Bearbeitung von Führerscheinanträgen | 6,00 € |